



---

# **Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Heart Failure und CAS in Heart Failure Imaging an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 8. Februar 2023)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1. Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Heart Failure und CAS in Heart Failure Imaging an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Die Direktion regelt die Einzelheiten.

### **§ 2. Trägerschaft**

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengänge werden von der Klinik für Kardiologie durchgeführt.

### **§ 3. Verleihene Abschlüsse**

Die Medizinische Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure Imaging (CAS UZH).

### **§ 4. Zielsetzung der Studiengänge**

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Behandlung von Herzinsuffizienz zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

## § 5. Zulassung zu den Studiengängen

<sup>1</sup> Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss in Medizin und Praxiserfahrung in der Kardiologie, Herzchirurgie oder Radiologie erforderlich. Die Direktion kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

<sup>2</sup> Zum CAS UZH Heart Failure werden pro Studiengang maximal 60 Studierende zugelassen, zum CAS UZH Heart Failure Imaging maximal 40 Studierende. Die Studierenden werden an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

<sup>3</sup> Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## II. Organisation

### § 6. Medizinische Fakultät

<sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät ernennt ein Mitglied der Direktion aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

### § 7. Zusammensetzung der Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

<sup>2</sup> Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens ein Mitglied als ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

<sup>3</sup> Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultät zu besetzen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

## § 8. Aufgaben der Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- p. Entscheid über die Saldohandhabung,
- q. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse gemäss § 3.

<sup>2</sup> Die Direktion ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

## § 9. Beschlussfassung der Direktion

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Direktion ein und leitet diese.

<sup>2</sup> Die Direktion beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Direktion der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

## § 10. Studiengangleitung

<sup>1</sup> Jeder Studiengang hat eine eigene Studiengangleitung.

<sup>2</sup> Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Direktion vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Direktion,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

<sup>4</sup> Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme teil.

## § 11. Lehrkörper

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

<sup>3</sup> Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

## III. Module und ECTS Credits

### § 12. Module

<sup>1</sup> Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Die Direktion kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

<sup>2</sup> Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist.

### § 13. European Credit Transfer System

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

<sup>2</sup> Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Auf Antrag entscheidet die Direktion über die Anrechnung von maximal 2 ECTS Credits pro CAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

<sup>5</sup> Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

## IV. Leistungsnachweise

### § 14. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

<sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

<sup>3</sup> Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

<sup>5</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

### § 15. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

<sup>1</sup> Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 16. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

<sup>1</sup> In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

### § 17. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

### § 18. Unlauteres Verhalten

<sup>1</sup> Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

<sup>2</sup>Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Medizinische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

<sup>3</sup>Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

## V. Abschluss

### § 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure (CAS UZH)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst 15 bis 25 Unterrichtstage und dauert in der Regel vier Semester.

<sup>2</sup> Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind, der Fallbericht bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

### § 20. Fallbericht zum CAS UZH in Heart Failure

<sup>1</sup> Die Studierenden haben einen Fallbericht im Umfang von 1 ECTS Credit zu verfassen.

<sup>2</sup> Der Fallbericht besteht aus einer Fallbearbeitung und deren mündlichen Präsentation.

<sup>3</sup> Der Fallbericht wird entweder angenommen oder, falls er ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Fallbericht gilt als definitiv abgelehnt.

<sup>5</sup> Der Fallbericht ist in elektronischer Form einzureichen. Er kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>6</sup> Der Fallbericht wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

### § 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Heart Failure Imaging (CAS UZH)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst 15 bis 25 Unterrichtstage und dauert in der Regel vier Semester.

<sup>2</sup> Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind, die Fallberichte bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

## § 22. Fallberichte zum CAS UZH in Heart Failure Imaging

<sup>1</sup> Die Studierenden haben zwei Fallberichte im Umfang von je 1 ECTS Credit zu verfassen.

<sup>2</sup> Die Fallberichte bestehen aus einer Fallbearbeitung und deren mündlichen Präsentation.

<sup>3</sup> Die Fallberichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Fallbericht gilt als definitiv abgelehnt.

<sup>5</sup> Die Fallberichte sind in elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>6</sup> Die Fallberichte werden in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

## VI. Finanzen

### § 23. Studiengebühren

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind marktkonform und mindestens kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

<sup>2</sup> Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Beiträgen Dritter getragen.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren werden von der Direktion festgelegt. Sie betragen pro CAS-Studiengang zwischen Fr. 5000 und Fr. 10 000.

<sup>4</sup> Die Studiengebühren können auf Antrag an die Direktion ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>5</sup> Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

<sup>6</sup> In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.



#### § 24. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Direktion festgelegt.

#### § 25. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

#### § 26. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

<sup>1</sup> Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

<sup>2</sup> Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

<sup>3</sup> Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

<sup>4</sup> In Härtefällen entscheidet die Direktion.

### **VII. Rechtsschutz**

#### § 27. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an die Direktion. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

<sup>2</sup> Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 28. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Heart Failure der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 4. September 2012 wird auf den 1. April 2023 aufgehoben.

### § 29. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. April 2023 aufnehmen.

<sup>2</sup>Die Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Heart Failure der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 4. September 2012 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. April 2023 aufgenommen haben. Ab dem 1. April 2024 gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Verordnung.

### § 30. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung<sup>1</sup> am 1. April 2023 in Kraft.

<sup>1</sup> Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 14. März 2023.